

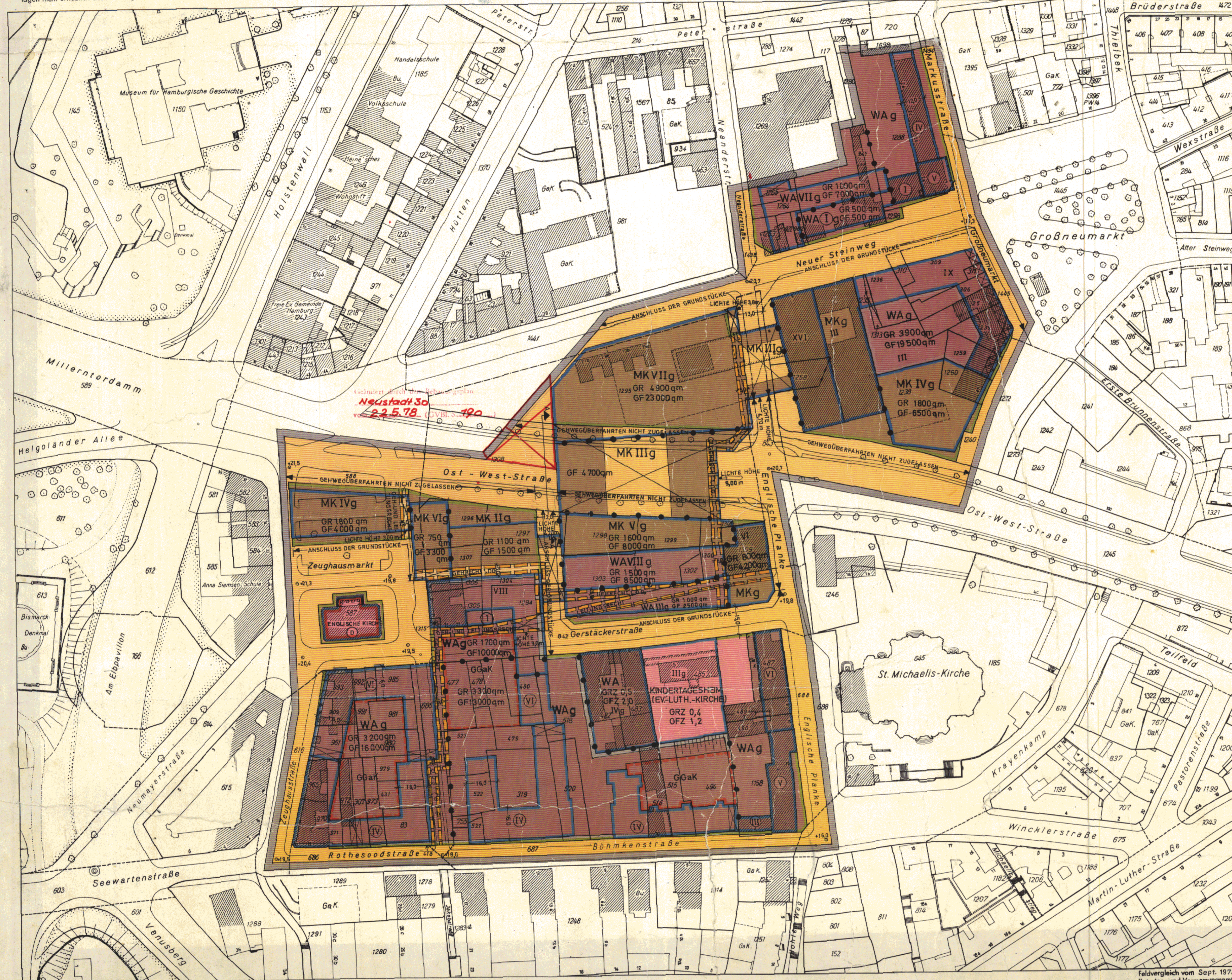
Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 21. Januar 1974

§ 2

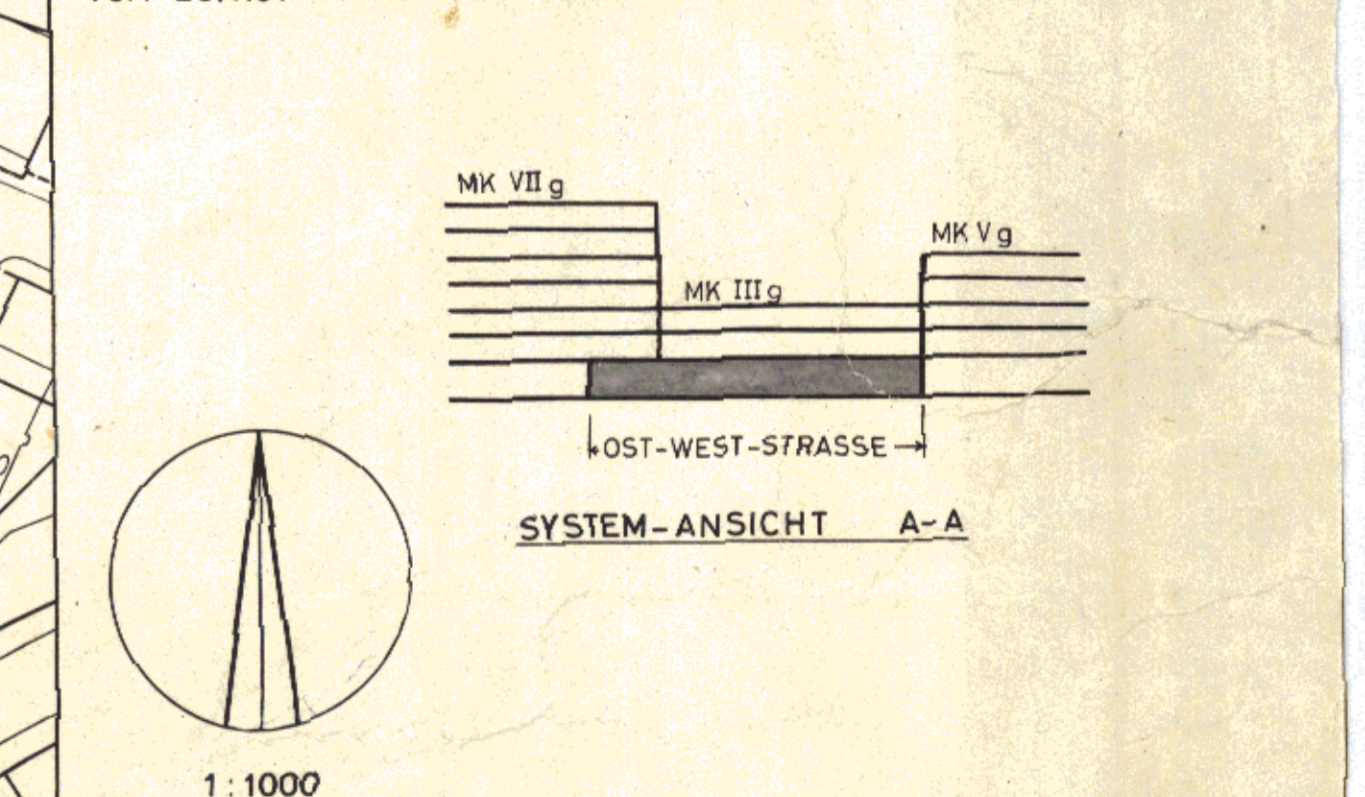
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

2. Die festgesetzten Gehrechte sowie das festgesetzte Geh- und Leitungsrecht umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, öffentliche Wege anzulegen und zu unterhalten, ferner die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg der Hamburger Wasserwerke GmbH, der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG, der Hamburger Gaswerke GmbH und der Deutschen Bundespost, unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Gehrechten können für die Wegführung zugelassen werden.



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN, BRÜCKEN
- ARKADEN
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- KERNGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- ALS HÖCHSTGRENZE
- ZWINGEND
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN
- GESCHOSSFLÄCHE
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- FLÄCHEN FÜR
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN UNTER ERDGLEICHE
- UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GGaK BESTIMMT SIND
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN
- MIT GEH-UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
- DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGENDE ANLAGEN
- VORHANDENE BAUTEN
- HINWEIS



**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
**BEBAUUNGSPLAN NEUSTADT 23**  
 BEZIRK HAMBURG-MITTE ORTSTEIL 105  
 KBL 64 36 BL 12,14,15,22,23,25

Freie und Hansestadt Hamburg  
 Baubehörde  
 Landesplanungsamt  
 2 Hamburg 36, Stadthausbrücke  
 Ruf. 39 10 71

Archiv

Nr. 23738



# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 6	FREITAG, DEN 1. FEBRUAR	1974
Tag	Inhalt	Seite
21. 1. 1974	Gesetz über den Bebauungsplan Neustadt 23 .....	21
21. 1. 1974	Gesetz über den Bebauungsplan Stellingen 46 .....	22
22. 1. 1974	Verordnung zur Änderung der Vorläufigen Ordnung der staatlichen Vor- und Abschlußprüfung in der Fachrichtung Bibliothekswesen an der Fachhochschule Hamburg .....	22
22. 1. 1974	Ordnung der staatlichen Vor- und Abschlußprüfung in der Fachrichtung Maschinenbau an der Fachhochschule Hamburg .....	23

### Gesetz

#### über den Bebauungsplan Neustadt 23

Vom 21. Januar 1974

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Neustadt 23 für den Geltungsbereich Zeughausstraße — Zeughausmarkt — Ost-West-Straße — über das Flurstück 1295 der Gemarkung Neustadt-Süd, Neuer Steinweg — Neanderstraße — Nordgrenzen der Flurstücke 1265 und 1300, West- und Nordgrenzen der Flurstücke 1300, 841 und 1288 der Gemarkung Neustadt-Nord — Markusstraße — Großneumarkt — Ostgrenze des Flurstücks 1240 der Gemarkung Neustadt-Süd, Ost-West-Straße — Englische Planke — Böhmkenstraße — Rothesoodstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 105) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Die festgesetzten Gehrechte sowie das festgesetzte Geh- und Leitungsrecht umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, öffentliche Wege anzulegen und zu unterhalten, ferner die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, der Hamburger Wasserwerke GmbH, der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG, der Hamburger Gaswerke GmbH und der Deutschen Bundespost, unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Gehrechten können für die Wegeführung zugelassen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Januar 1974.

Der Senat